



Amtsblatt Landkreis Goslar

02/26 vom 15. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Goslar	3
Wahlbekanntmachung zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Goslar am 13.09.2026.....	3
Wahlbekanntmachung zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -für die allgemeine Neuwahl des Kreistages des Landkreises Goslar am 13.09.2026.....	5
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	9
Bekanntmachungen	9
Wahlbekanntmachung und zugleich Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten zur Bildung von Wahlvorständen anlässlich der Rats- und Bürgermeisterwahlen am 13. September 2026.....	9
Wahlbekanntmachung über die Bildung eines Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld anlässlich der Rats- und Bürgermeisterwahlen am 13. September 2026.....	10

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Goslar

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich bekannt, dass der bei der Kreistagswahl am 12.09.2021 gewählte Kreistagsabgeordnete Herr Christoph Cless (AfD) verstorben ist. Ich habe gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 NKWG den Sitzübergang auf die nächste Ersatzperson nach dem endgültigen Wahlergebnis der Kreistagswahl am 12.09.2021 festgestellt. Ersatzperson für Herrn Cless ist Herr Lothar Obermüller (AfD). Herr Obermüller hat das Kreistagsmandat angenommen.

Goslar, 08.01.2026

gez.
Frank Dreßler
Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Goslar am 13.09.2026

Gemäß § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i. V. m.

§§ 45a und 16 NKWG sowie § 83 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates auf und gebe Folgendes bekannt:

1. Wahltag

Durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Goslar vom 30.06.2025 wurde der Termin für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates gem. § 45b Abs. 2 NKWG auf den allgemeinen Kommunalwahltag festgelegt. Somit findet die Direktwahl am 13.09.2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

2. Tag der Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese gem. § 45b Abs. 3 S. 1 NKWG am 27.09.2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

3. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des *Landkreises Goslar*. Eine Unterteilung in Wahlbereiche entfällt.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben (s. §§ 21 ff. i. V. m. § 45a und § 45d NKWG sowie §§ 32 ff. NKWO). Hierzu weise ich insbesondere auf folgende Bestimmungen hin:

- Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 i. V. m. § 45a NKWG). § 21 Abs. 1 NKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45d Abs. 2 S. 1 NKWG).
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine bewerbende Person enthalten, die nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist (§ 45d Abs. 2 S. 2 NKWG).
- Niemand darf für mehrere gleichzeitig stattfindende Direktwahlen vorgeschlagen werden (§ 45d Abs. 5 NKWG).
- Die Wahlvorschläge müssen unterzeichnet sein:
 - bei einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan;
 - bei einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe;
 - bei einer Einzelperson von dieser selbst (§ 45d Abs. 3 S.1 NKWG).

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a der NKWO erstellt werden. Die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen sind beizufügen. Die amtlichen Druckvorlagen sind bei der Kreiswahlleitung kostenfrei erhältlich (E-Mail: wahlbuero@landkreis-goslar.de).

5. Unterstützungsunterschriften (§ 45d Abs. 3 S. 2 ff. NKWG)

Die Wahlvorschläge müssen von *mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlgebietes* persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die amtlichen Formblätter sind bei der Kreiswahlleitung nach Anzeige einer vollzogenen Bewerberaufstellung kostenfrei erhältlich. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Weitere Unterstützungsunterschriften unter anderen Wahlvorschlägen für die gleiche Wahl sind danach ungültig. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriftung *befreit* (45d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bürgerliste im Landkreis Goslar
- Wählergemeinschaft Langelsheim und für den Landkreis Goslar (WGL)

6. **Wahlanzeigen**

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bei dem *Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover* bis zum *15.06.2026* ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die Satzung und das Programm der Partei in schriftlicher Form sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten. Wählergruppen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

7. **Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, 20.07.2026, 18:00 Uhr,

beim

**Landkreis Goslar
Kreiswahlleitung
Zimmer 1017
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar**

schriftlich einzureichen.

Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen (Ausschlussfrist). Die Beseitigung bestimmter Mängel von Wahlvorschlägen ist nach Ablauf der o. g. Frist ebenfalls nicht mehr möglich. Daher empfehle ich die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen.

Goslar, 08.01.2026

gez.

Frank Dreßler
Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -für die allgemeine Neuwahl des Kreistages des Landkreises Goslar am 13.09.2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i. V. m. § 83 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeine Neuwahl zum Kreistag für den Landkreis Goslar am 13.09.2026 auf und gebe Folgendes bekannt:

1. **Wahltag**

Die Wahl des Kreistages findet am *13.09.2026* in der Zeit von *08:00 bis 18:00 Uhr* statt.

2. Zahl der zu wählenden Abgeordneten

Die Einwohnerzahl am 30.06.2025, die für die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten maßgebend ist, betrug 126.559 Einwohner. Es sind somit nach § 46 Abs. 2 i. V. m. § 177 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 50 *Kreistagsabgeordnete* zu wählen.

3. Wahlgebiet / Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des *Landkreises Goslar*.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 gemäß § 7 Abs. 4 und 5 NKWG die Einteilung in *sechs Wahlbereiche* beschlossen. Für die Abgrenzung der Wahlbereiche ergibt sich folgende Einteilung:

3.1. Wahlbereich I – Oberharz

Stadt Braunlage, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

3.2. Wahlbereich II – Goslar Nord

Baßgeige, Grauhof, Hahndorf, Immenrode, Jerstedt, Jürgenohl, Lengde, Lochtum, Ohlhof, Vienenburg, Weddingen, Wiedelah.

3.3. Wahlbereich III – Goslar Süd

Altstadt, Georgenberg, Hahnenklee, Oker, Rammelsberg, Steinberg, Sudmerberg.

3.4. Wahlbereich IV – Bad Harzburg

Stadt Bad Harzburg

3.5. Wahlbereich V – Langelsheim / Liebenburg

Stadt Langelsheim, Gemeinde Liebenburg

3.6. Wahlbereich VI – Seesen

Stadt Seesen

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben (s. §§ 21 ff. und §§ 32 ff. NKWO). Hierzu weise ich insbesondere auf folgende Bestimmungen hin:

- Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG).
- Jeder Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich (§ 21 Abs. 3 NKWG).
- Eine Partei oder Wählergruppe darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 23 Abs. 2 NKWG).
- Die Wahlvorschläge müssen unterzeichnet sein:
 - bei einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan;
 - bei einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe;
 - bei einer Einzelperson von dieser selbst (§ 21 Abs. 9 S.1 NKWG).

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 der NKWO erstellt werden. Die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen sind beizufügen. Die amtlichen Druckvorlagen sind bei der Kreiswahlleitung kostenfrei erhältlich (E-Mail: wahlbuero@landkreis-goslar.de).

5. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbenden

- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf *höchstens 12 Bewerbende je Wahlbereich* enthalten.
- Die Reihenfolge der Bewerbenden muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 NKWG).
- Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Person enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).
- Eine Person darf für die gleiche Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 23 Abs. 1 NKWG)

6. Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 S. 2 ff. NKWG)

Die Wahlvorschläge müssen von *mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereiches* persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die amtlichen Formblätter sind bei der Kreiswahlleitung nach Anzeige einer vollzogenen Bewerberaufstellung kostenfrei erhältlich.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Weitere Unterstützungsunterschriften unter anderen Wahlvorschlägen für die gleiche Wahl sind danach ungültig. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriftung *befreit* (§ 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bürgerliste im Landkreis Goslar
- Wählergemeinschaft Langelshem und für den Landkreis Goslar (WGL)

7. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bei dem *Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover* bis zum *15.06.2026* ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die Satzung und das Programm der Partei in schriftlicher Form sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten. Wählergruppen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

8. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, 20.07.2026, 18:00 Uhr,

beim

**Landkreis Goslar
Kreiswahlleitung
Zimmer 1017
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar**

schriftlich einzureichen.

Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen (Ausschlussfrist). Die Beseitigung bestimmter Mängel von Wahlvorschlägen ist nach Ablauf der o. g. Frist ebenfalls nicht mehr möglich. Daher empfehle ich die *rechtzeitige Einreichung* der Unterlagen.

Goslar, 08.01.2026

gez.

Frank Dreßler
Kreiswahlleiter

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung und zugleich Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten zur Bildung von Wahlvorständen anlässlich der Rats- und Bürgermeisterwahlen am 13. September 2026

Aufgrund § 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in den aktuell gültigen Fassungen, fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **15.02.2026** Wahlberechtigte als Mitglieder der zu bildenden Wahlvorstände der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vorzuschlagen.

Gemäß § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Nach § 13 Abs. 3 NKWG dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Clausthal-Zellerfeld, 13.01.2026

im Auftrag

gez.

Astrid Freitag

Wahlbekanntmachung über die Bildung eines Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld anlässlich der Rats- und Bürgermeisterwahlen am 13. September 2026

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in den aktuell gültigen Fassungen, fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **15.02.2026** Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer und als stellvertretende Beisitzerinnen und stellvertretende Beisitzer für den Wahlausschuss der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vorzuschlagen.

Gemäß § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Nach § 13 Abs. 3 NKWG dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Clausthal-Zellerfeld, 13.01.2026

gez.
Mario Medico
Gemeindewahlleiter

gez.
Astrid Freitag
Stellv. Gemeindewahlleiterin